



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl:

AP 920-838 / 2021-ws

Betreff:

Erhebung einer Hundesteuer

A-5630 Bad Hofgastein, am 19. Mai 2022

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-12

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : <http://www.badhofgastein.salzburg.at>

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

Hundesteuerverordnung der Marktgemeinde Bad Hofgastein

§ 1

Abgabenausschreibung

Die Marktgemeinde Bad Hofgastein erhebt auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31. März 2022 und der Ermächtigung des § 16 Abs.1 Z11 in Verbindung mit § 17 Abs.3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl Nr.116/2016 in der geltenden Fassung, eine Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Hundesteuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden, die nicht als Polizei-, Rettungs-, Wach- oder Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten und als solche eingesetzt werden. Als letztere gelten Hunde, die als Hof- oder Hirtenhunde in Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes oder als Jagdhunde von Berufsjägern und Jagd-Schutzorganen (Aufsichtsjäger) im Sinne des Jagdgesetzes gehalten und verwendet werden.
- (2) Listenhunde und gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als solche gelten Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitaner, Vilabrazil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog Argentino, römischer Listenhund, chinesischer Listenhund, Bandog, Bulldogge, Rottweiler und Dobermann.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt und einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber, bei Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften und anderen Rechtspersonen der Vertretungsbefugte. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.
- (3) Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung einer Steuer vorgeschrieben worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten. Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhandengekommen Hundes, für welchen die Steuer bereits vorgeschrieben wurde, von dem selben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.

§ 4 Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben. Die genaue Festlegung der Bereiche entspricht der der Anlagen zu entnehmenden Plandarstellung. Die Höhe der Steuer wird von der Gemeindevertretung jeweils im Rahmen der Budgetberatung am Ende eines jeden Jahres festgelegt und in der jeweils gültigen Kundmachung über die Abgaben, Steuern und Gebühren verordnet.
- (2) Die Steuer für Listenhunde und gefährliche Hunde gemäß § 2 Abs.2 beträgt im Gemeindegebiet einheitlich € 500,--.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchen Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges. Für das Halten neu geworfener Hunde entsteht die Steuerschuld frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuer wird jährlich im Vorhinein am 31. März eines jeden Jahres fällig. Die Vorschreibung der Steuer erfolgt mittels Bescheides.

- (3) Entsteht die Steuerschuld während des Kalenderjahres, wird die Steuer ab dem der Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonat vorgeschrieben, wobei der Vorschreibung für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages zugrunde zu legen ist.
- (4) Bei einem Wechsel des Hundehalters während des Jahres entsteht für den nachfolgenden Hundehalter die Steuerpflicht neu; jedoch ist der nachfolgende Hundehalter berechtigt, eine bereits vom Vorgänger an die Marktgemeinde Bad Hofgastein geleistete Steuer in Anrechnung zu bringen.
- (5) Beim Tod eines Hundes findet für das betreffende Jahr keine Ermäßigung der Steuer statt. Wird anstelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für welchen die Steuer bereits entrichtet wurde, von demselben Hundehalter ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für diesen Hund keine Steuerpflicht.
- (6) Weist der Hundehalter nach, dass der Hund innerhalb eines Monats nach Entstehen der Abgabepflicht verendet ist oder getötet wurde, so ist er von der Errichtung der Steuer befreit. Abgabepflicht verendet ist oder getötet wurde, so ist er von der Entrichtung der Steuer befreit. Bereits entrichtete Beträge sind auf Auftrag rückzuerstatten.
- (7) Weist der Steuerpflichtige bis längstens Ende Februar des nachfolgenden Kalenderjahres nach, dass ein Hund zum überwiegenden Teil des Jahres außerhalb des Gebietes der Marktgemeinde Bad Hofgastein gehalten und für diesen Hund an eine andere österreichische Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wurde, so ist diese Abgabe bis zur Höhe der in Bad Hofgastein zu entrichtenden Steuer anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag ist dem Steuerpflichtigen rückzuerstatten.

§ 6

Wachhunde

- (1) Wachhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde die auf Grund ihrer Körpergröße und Wesensart oder auf Grund eines Nachweises als Wachhund geeignet erscheinen und bei Vorliegen der Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbetrieben oder zur Ausübung eines berufsmäßigen Wachdienstes verwendet werden. Bewachungsdürftigkeit liegt dann vor, wenn auf Grund größerer Entfernung der zu bewachenden Anlage oder sonstiger besonderer Verhältnisse mit einer raschen nachbarlichen Hilfe im Notfall zu rechnen ist.
- (2) Die Verwendung eines Hundes zum Wachzwecke setzt voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes außerhalb von Wohnräumen geeigneter Raum (z. B. Hütte, Laufstall, Zwinger) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck ständig erfüllen kann.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes, der Zuzug mit einem Hund und jede Änderung der Steuerpflicht ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen. Im Zweifel ist die Rasse des Hundes nachzuweisen

- (2) Die Meldung gemäß Abs. 1 hat unter anderem zu enthalten: Name und Anschrift des Hundehalters, Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes, sowie Name und Anschrift jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat (Vorbesitzer) und die Kennzeichnungsnummer. Bei der Hundeanmeldung ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 725.000,00 nachzuweisen. Gleichzeitig ist ein Sachkundenachweis („Hundeführerschein“) vorzulegen.
- (3) Der Halter eines Wachhundes, Blindenführerhundes oder eines Hundes, der in Ausbildung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, hat gleichzeitig mit der Anzeigen nach Abs. 1 den Verwendungszweck des Hundes und bei Wachhunden das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (4) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhandengekommen oder eingegangen ist, muss binnen einem Monat nach dem Ereignis der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes oder wenn dieser verschenkt wird, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbes anzugeben
- (5) Die Abgabebehörde hat im Zweifel festzustellen, ob ein Hund von der Besteuerung ausgenommen ist.

§ 8

Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabebehörde auf Befragen über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvortand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 9

Hundesteuermarke

- (1) Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund für das laufende Kalenderjahr kostenlos eine Hundesteuermarke aus.
- (2) Für von der Steuer befreite Hunde wird, sofern sie nicht auf die Straße gelassen werden, keine Hundesteuermarke ausgefolgt.
- (3) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dem Hundehalter auf Antrag gegen Ersatz der Anschaffungskosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (4) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen ist.
- (5) Hundesteuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere den Hundesteuermarken dürfen den Hunden nicht angelegt werden.
- (6) Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Kalenderjahres zutragen.
- (7) Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 10
Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr.194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Gemäß § 53 Salzburger Gemeindeordnung tritt die Verordnung nach Ablauf der Kundmachungfrist in Rechtskraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Hundesteuerverordnung werden alle bisher erlassenen, die Hundesteuer betreffenden Bestimmungen mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, dass bei festgestellten Ausnahmen von der Besteuerung keine Änderung eintritt, solange diese nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Verordnung steht.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



Kundmachung am
20. Mai 2022

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 1 gem. § 53 Abs. 6 GemO
3. Finanzverwaltung
4. RIS Bad Hofgastein